

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

29.11.2000

7.20.03 Nr. 1

Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der
Justus-Liebig-Universität Gießen

Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Neufassung vom 29. November 2000

Fassungsinformationen

18. Änderungsfassung: verabschiedet vom FBR 03, 04, 05, 06, 07 am 06.07.2016, 15.07.2016, 22.06.2016, 11.07.2016

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	GK	Genehmigung HMWK	ABI./ StAnz.	Seite
MPO	07.12.1979	10.06.1981	31.07.1981	396
1. Änderung	08.02.1985	16.09.1985	31.01.1987	5
2. Änderung	08.02.1985	16.09.1987	31.10.1987	765
3. Änderung	05.05.1989	23.08.1989	16.10.1989	884
4. Änderung	07.11.1990	30.07.1991	16.09.1991	738
5. Änderung	19.06.1991	31.03.1992	05.03.2001	997
6. Änderung	04.11.1992	15.11.1994	06.02.1995	391
7. Änderung	08.11.1995	19.04.1996	06.10.1997	2970
8. Änderung	08.11.1995	24.07.1996	06.10.1997	2970
9. Änderung	05.06.1996	14.07.1997	06.10.1997	2970
10. Änderung	25.06.1997	08.09.1997	24.11.1997	3579
11. Änderung	25.06.1997	12.11.1997	13.07.1998	1969
12. Änderung	12.02.1997	12.08.1998	28.06.1999	2060
13. Änderung	21.01.1998	17.08.1998	30.11.1998	3795
14. Änderung	01.07.1998	30.08.1999	20.12.1999	3731
15. Änderung u. Neufassung	29.11.2000	19.01.2001		
17. Änderung	07.06.2006	14.07.2006		

Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen	29.11.2000	7.20.03 Nr. 1	S. 2
--	------------	---------------	------

18. Änderung	06.07.2016 15.07.2016 22.06.2016 11.07.2016	13.09.2016		
--------------	--	------------	--	--

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen 1

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen..... 1

Präambel 4

§ 1 Zweck der Prüfung 4

§ 2 Akademischer Grad 4

§ 3 Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfächer..... 4

§ 4 Prüfungsausschuss 5

§ 5 Prüfungskommission 6

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung..... 6

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen..... 7

§ 8 Zulassungsverfahren 7

§ 9 Prüfungsleistungen..... 7

§ 10 Magisterarbeit..... 7

§ 11 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit 8

§ 12 Klausuren..... 9

§ 13 Mündliche Prüfung..... 9

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen..... 9

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... 10

§ 16 Freiversuch 10

§ 17 Wiederholung der Magisterprüfung 10

§ 18 Zeugnis, Urkunde 11

§ 19 Zusatzprüfung 11

§ 20 Ungültigkeit der Magisterprüfung..... 11

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten 12

§ 22 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen 12

§ 23 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten 12

§ 24 Aufhebung des Studiengangs und Außerkrafttreten 12

Anlagen 13

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4)..... 13

 A. Erste und zweite Hauptfächer 13

 B. Nebenfächer 14

 C. Studienelemente 14

 D. Kombinationsgebote und -verbote 15

 E. Besondere fachliche Bezeichnung des Abschlusses (zu § 17 Abs. 2) 16

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2)..... 16

Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen	29.11.2000	7.20.03 Nr. 1	S. 3
--	------------	---------------	------

A. Lateinkenntnisse, Ersatzleistungen und sonstige Nachweise	16
B. Nachweis der Fremdsprachen	20
Anlage 3 (zu § 9).....	22
A. Hauptfächer.....	22
B. Nebenfächer.....	29
C. Studienelemente	32
Anlage 4 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 4)	33

Präambel

Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften hat nach Anhörung der Fachbereiche 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften, 05 - Sprache, Literatur, Kultur, 06 – Psychologie und Sportwissenschaft sowie 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie am 29. November 2000 beschlossen, die „Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 03 - Gesellschaftswissenschaften, 04 - Erziehungswissenschaften, 05 - Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft, 07 - Religionswissenschaften, 08 - Geschichtswissenschaften, 09 - Germanistik, 10 - Anglistik, 11 - Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas, 16 - Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 7. Dezember 1979 (ABl. 1981 S. 396) - zuletzt geändert durch den 14. Änderungsbeschluss vom 1. Juli 1998 (StAnz. 1999 S. 3732) – zu ändern und zu ergänzen und die folgende Neufassung zu erlassen:

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung nach dieser Ordnung ist eine akademische Studienabschlussprüfung der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 05 - Sprache, Literatur, Kultur, 06 – Psychologie und Sportwissenschaft sowie 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie. Durch die Magisterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und fähig sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Demjenigen Kandidaten, der die Magisterprüfung bestanden hat, wird von dem Fachbereich, dem das erste Hauptfach zugehört, der akademische Grad „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ verliehen. Der Grad ist als „M. A.“ hinter dem Namen zu führen.

(2) Ist die Magisterarbeit von einem Professor der Philosophie bewertet worden, der nicht einem der Fachbereiche angehört, die den Grad eines M. A. verleihen und ist dieser Professor nicht Zweit- oder Drittmitglied in einem dieser Fachbereiche, so wird der Grad des M. A. von demjenigen Fachbereich verliehen, dem das zweite Hauptfach angehört, ersatzweise von dem Fachbereich dem das erste Nebenfach angehört, in dritter Linie von dem Fachbereich, dem ein Studienelement angehört.

(3) Die Bezeichnung von Personen und Funktionsträgern in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Frauen führen die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form (Aufsichtsführende oder Aufsichtsführender, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, Beauftragte oder Beauftragter, Beisitzerin oder Beisitzer, Betreuerin oder Betreuer, Dekanin oder Dekan, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Kandidatin oder Kandidat, Präsidentin oder Präsident, Privatdozentin oder Privatdozent, Professorin oder Professor, Protokollantin oder Protokollant, Prüferin oder Prüfer, Stellvertreterin oder Stellvertreter, Studentin oder Student, Vertreterin oder Vertreter, Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, Zuhörerin oder Zuhörer).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfächer

(1) Die Fachbereiche regeln das Magisterstudium so, dass die Magisterprüfung innerhalb einer Regelstudienzeit von neun Semestern abgelegt werden kann.

(2) Die Magisterprüfung wird in zwei Teilen abgelegt. Der erste Teil (Klausur(en) und/oder mündliche Prüfungen) kann frühestens nach dem siebten Fachsemester, der zweite Teil (Magisterarbeit) frühestens nach dem achten Fachsemester abgelegt werden. Einzelheiten regeln die Fachbereiche.

(3) Die Magisterprüfung wird abgelegt

1. in zwei Hauptfächern, wobei das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, das erste Hauptfach ist oder
2. in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder

Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen	29.11.2000	7.20.03 Nr. 1	S. 5
--	------------	---------------	------

3. in einem Hauptfach, einem Nebenfach und zwei Studienelementen.

(4) Die zugelassenen Prüfungsfächer sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Diejenigen Fachbereiche, die den Grad eines „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ verleihen, bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Magisterprüfung. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen für die Reform des Prüfungswesens.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. den drei Dekanen der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie 05 – Sprache, Literatur, Kultur oder ihren Vertretern,
3. in turnusmäßigem Wechsel für die Dauer von zwei Jahren und in alphabetischer Reihenfolge dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Didaktik der Geographie, des Instituts für Geographie oder des Instituts für Sportwissenschaft oder seinem Vertreter, beginnend mit dem Institut für Sportwissenschaft,
4. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
5. zwei Studenten.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, wenn sie durch den Fachbereichsrat erfolgt, bei dem im Rahmen der Rotation turnusmäßig das Wahlrecht liegt.

Die Wahl des wissenschaftlichen Mitarbeiters und seines Stellvertreters erfolgt durch ihre Gruppenvertreter im Fachbereichsrat der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie 05 – Sprache, Literatur, Kultur in turnusmäßigem Wechsel in aufsteigender zahlenmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem Fachbereich 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften.

Die Wahl der beiden studentischen Mitglieder und der beiden stellvertretenden Mitglieder erfolgt für eine zweijährige Amtszeit durch ihre jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat von zwei der in Satz 3 genannten Fachbereiche in turnusmäßigem Wechsel in aufsteigender zahlenmäßiger Reihenfolge, beginnend mit den Fachbereichen 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften und 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften.

Scheidet ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus dem Prüfungsausschuss aus, findet eine Nachwahl durch die jeweilige Gruppe in dem betreffenden Fachbereichsrat statt, bei dem turnusmäßig das Wahlrecht liegt.

(4) Der Vorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren in turnusmäßigem Wechsel und in aufsteigender zahlenmäßiger Reihenfolge von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie 05 – Sprache, Literatur, Kultur gewählt, beginnend mit dem Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur. Der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls durch die in Satz 1 genannten Fachbereichsräte gewählt, beginnend mit dem Fachbereich 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften. Wählbar sind alle Professoren, die Mitglieder der den Grad eines M. A. verleihenden Fachbereiche sind. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wiederwahl ist zulässig, wenn sie durch den Fachbereichsrat erfolgt, bei dem im Rahmen der Rotation turnusmäßig das Wahlrecht liegt.

(5) Der Vorsitzende ist insbesondere zuständig für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er achtet darauf, dass die Vorschriften der Prüfungsordnung in den einzelnen Fachbereichen eine einheitliche Anwendung finden. Der Prüfungsausschuss kann ihm darüber hinaus einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Der Kandidat kann seine Prüfer für die Magisterarbeit und mündliche Prüfung vorschlagen. Dem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem Vorschlag des Kandidaten nicht folgen, erfolgt die Bestellung des Prüfers im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan.

(2) Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Zu Prüfern können bestellt werden: Professoren, Hochschuldozenten, entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren sowie wissenschaftliche Assistenten, soweit sie selbständige Lehraufgaben wahrnehmen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit die Aufgaben nach § 77 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, können zu Prüfern bestellt werden, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist.

(3) Auf Wunsch des Kandidaten können auch Professoren, die die Justus-Liebig-Universität innerhalb des letzten Jahres vor der Meldung zur Prüfung (Zeitpunkt der Stellung des Zulassungsantrages gemäß § 6 Absatz 3) verlassen haben, zu Prüfern bestellt werden, wenn die Betreuung gewährleistet ist und der Justus-Liebig-Universität keine zusätzlichen Kosten entstehen. Satz 1 gilt sinngemäß auch für die Bestellung auswärtiger Prüfer.

(4) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Dekan des Fachbereichs, dem das erste Hauptfach zuzuordnen ist. Ist die Magisterarbeit von einem Professor der Philosophie bewertet worden (§ 2 Absatz 2), so ist der Geschäftsführende Direktor des Zentrums für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft Vorsitzender. Der Vorsitzende kann sich im Falle des § 3 Absatz 3 Nr. 1 durch den Dekan des Fachbereichs vertreten lassen, dem das zweite Hauptfach zuzurechnen ist; er kann sich auch durch einen Professor seines Fachbereiches, im Falle des Satzes 2 durch einen Professor des Zentrums für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft vertreten lassen.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung erfolgt in zwei Teilen: Der erste Teil frühestens nach dem siebten Fachsemester, der zweite frühestens nach dem achten Fachsemester und nach Vorlage aller Studiennachweise.

(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die vorgeschriebene Zwischenprüfung abgelegt oder eine als gleichwertig anerkannte Leistung erbracht hat,
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 2 nachweist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch und die Studienbescheinigung,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat,
5. eine Angabe über die gewählten Prüfungsfächer (Hauptfächer, Nebenfächer, Studienelemente),
6. gegebenenfalls den Vorschlag zur Wahl der Prüfer.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat soll mindestens die beiden letzten Semester vor der Magisterprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachbereichs, zu dem das Hauptfach oder eines der Hauptfächer gehört.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studienzeiten in benachbarten Fächern und dabei erbrachte Studienleistungen können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich in angemessener Höhe angerechnet werden.
- (4) Eine berufspraktische Tätigkeit, die in engem Zusammenhang mit dem gewählten Studienfach steht, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich im Höchstumfang von zwei Semestern auf die Studienzzeit angerechnet werden.
- (5) In anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen und auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (6) Gleich- oder höherwertige Prüfungsleistungen in Nebenfächern oder Studienelementen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

§ 8 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 6 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) Durch die Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über die erforderlichen Fachkenntnisse in einer ausreichenden Breite verfügt, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus
 1. der Magisterarbeit im ersten Hauptfach,
 2. einer Klausur in einem Hauptfach, soweit in der Anlage 3 keine andere Regelung getroffen ist. Sofern eine Fremdsprache Haupt- oder Nebenfach ist, ist in jedem dieser Fächer zusätzlich eine sprachpraktische Klausur abzulegen,
 3. einer mündlichen Prüfung in jedem Hauptfach, jedem Nebenfach und in jedem Studienelement.
 4. Die Magisterprüfung im Nebenfach Psychologie besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von etwa 30 Minuten Dauer oder einer zweistündigen Klausurleistung in einem gewählten Teilbereich gemäß Anlage 1. B. Nr. 5.

§ 10 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden seines Faches selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sofern sich der Betreuer und die Kandidaten hierüber einigen, kann die Magisterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Anlage von Abschnitten,

Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen	29.11.2000	7.20.03 Nr. 1	S. 8
--	------------	---------------	------

Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Magisterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann von jedem das erste Hauptfach vertretenden Professor und Hochschuldozenten sowie wissenschaftlichen Assistenten, soweit sie selbständig Lehraufgaben wahrnehmen, vergeben und betreut werden. Entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten können die Magisterarbeit vergeben und betreuen, wenn die Betreuung und Bewertung der Arbeit sichergestellt ist. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Frist kann auf begründeten Antrag um insgesamt drei Monate verlängert werden. Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten drei Monate das Thema einmal zurückzugeben. Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Thema der Magisterarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorschlag des zuständigen Fachvertreters eine bereits für die wissenschaftliche Prüfung für ein Lehramt an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder an Sonderschulen vorgelegte und mindestens mit der Note „gut“ beurteilte Hausarbeit für die Magisterprüfung anerkennen, sofern sie in einem wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem gewählten Prüfungsfach steht. Satz 1 gilt entsprechend für eine bereits für die Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegte Diplomarbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt in sinngemäßer Anwendung von § 11 Absatz 2 zwei Gutachter. Die Gutachter bewerten gemäß § 14 Absatz 2 die anerkannte Arbeit; § 11 gilt entsprechend.

(6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, in den Fremdsprachenfächern wahlweise auch in der jeweiligen Fremdsprache.

(7) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die fremden oder eigenen veröffentlichten Arbeiten oder eigenen nicht veröffentlichten Arbeiten im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 11 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer und von einem zweiten Prüfer bewertet. Der zweite Prüfer ist im Einvernehmen mit dem Dekan des betreffenden Fachbereiches vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen. Der Kandidat kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Abgabe der Magisterarbeit vorgelegt werden. Weichen die Noten voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission in den Grenzen der durch die Gutachten gegebenen Noten.

(3) Für die Bewertung der Magisterarbeit gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.

(4) Ist die Benotung durch die Prüfungskommission mindestens „ausreichend“, so gilt die Arbeit als angenommen.

(5) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet und geht innerhalb der genannten Frist kein Zusatzgutachten mit einem anderen Notenvorschlag ein, so gilt die gesamte Magisterprüfung als nicht bestanden.

(6) Weichen die Benotung der Prüfungskommission und der Notenvorschlag in einem Zusatzgutachten voneinander ab, so berät und beschließt die Prüfungskommission noch einmal über die Benotung.

(7) Ein Exemplar der angenommenen Arbeit wird der für das Fach zuständigen Bibliothek zur Verfügung gestellt.

(8) Die Verwertung der Magisterarbeit richtet sich nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Klausuren

(1) Die Klausurarbeit dauert jeweils vier Stunden, im Nebenfach Psychologie entsprechend § 9 Absatz 2 Nr. 4 zwei Stunden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt einen Beauftragten zur Beaufsichtigung der Klausur. Über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich und mit dem für die Themenstellung Verantwortlichen.

(2) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Die Note ist vor der mündliche Prüfung festzulegen. § 11 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) In der Regel dauern die mündlichen Prüfungen in den Hauptfächern 60 Minuten, in den Nebenfächern 30 Minuten und in den Studienelementen 20 Minuten. Alle mündlichen Prüfungen finden innerhalb von vier Wochen statt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 (Absatz 1 und 2) hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Magisterprüfung oder eine andere vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Dem Wunsch eines Kandidaten auf Kollegialprüfung soll nach Möglichkeit gefolgt werden.

(3) Der Ablauf, die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(4) Zur mündlichen Prüfung können als Zuhörer Studenten desselben Studienfachs sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, wissenschaftliche Assistenten und Professoren der Prüfungsfächer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Vertreter bei der Prüfung die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfer die Fachnote nach Beratung mit den anderen Prüfern fest. In Fächern, in denen eine Klausur Bestandteil der Magisterprüfung ist (§ 9 Absatz 2 Nr. 2) wird die Note auf Grund der Prüfungsleistungen in der Klausur und in der mündlichen Prüfung festgesetzt. In Fächern, in denen Klausuren Bestandteile der Magisterprüfung sind (§ 9 Absatz 2 Nr. 2), wird die Note auf Grund der Prüfungsleistungen in den Klausuren und in der mündlichen Prüfung festgesetzt; Abweichungen vom Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Protokoll zu begründen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) Bei der Festsetzung der Gesamtnote zählen die Noten der Magisterarbeit und der Hauptfächer je vierfach, die eines Nebenfaches zweifach und die eines Studienelementes einfach.

Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen	29.11.2000	7.20.03 Nr. 1	S. 10
--	------------	---------------	-------

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und alle Fächer der Magisterprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und die Gesamtnote 4,0 erreicht wird.

(5) Die Gesamtnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5
= sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
= gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
= befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
= ausreichend

Lauten die Noten der Magisterarbeit und sämtlicher Noten „sehr gut“, ist die Gesamtprüfung „mit Auszeichnung“ bestanden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistungen gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert worden ist.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist umgehend ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

§ 16 Freiversuch

(1) Wird die Magisterprüfung vollständig und spätestens im neunten Fachsemester abgelegt, hat der Kandidat das Recht die gesamte Prüfung innerhalb einer Frist von einer Woche als nicht unternommen zu erklären.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen im jeweiligen Hauptfach, Nebenfach bzw. Studienelement können zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss aller Prüfungen einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Nicht auf die Studienzeit angerechnet werden Studienunterbrechungen wegen nachgewiesener Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen (u.a. Gremienarbeit) oder aus Zeitverlusten, bedingt durch einen Studienaufenthalt im Ausland.

§ 17 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, hat der Kandidat das Recht, die Prüfung in den Fächern einmal zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1), so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund des Berichts der Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden, weil die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des neuen Themas ist nicht zulässig.

(2) Mündliche Prüfungen und Prüfungsklausuren können nach drei Monaten, sie müssen innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorschlag der Prüfungskommission eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist in begründeten Ausnahmefällen nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Hauptfach oder Nebenfach die Note „ausreichend“ (4) erhalten hat. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18 Zeugnis, Urkunde

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. Als Datum des Zeugnisses ist das Datum des zuletzt eingegangenen Gutachtens (Eingangsstempel des Prüfungsamtes) anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Kandidaten wird außerdem eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ beurkundet. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. Die Urkunde ist vom Dekan des Fachbereichs, der den Magistergrad verleiht, zu unterzeichnen.

In das Zeugnis wird auf Antrag eine besondere fachliche Bezeichnung des Abschlusses aufgenommen, wenn der Kandidat eine bestimmte Fächerkombination gewählt hat. Das Nähere über die zulässigen besonderen fachlichen Bezeichnungen und die entsprechenden Fächerkombinationen enthält Anlage 1 lit. E.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad „Magister Artium“ oder „Magistra Artium“ zu führen.

§ 19 Zusatzprüfung

(1) Der Kandidat kann sich

1. im Rahmen der schwebenden Magisterprüfung oder
2. nach bestandener Magisterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Es können die in Anlage 1 vorgesehenen Haupt- oder Nebenfächer und Studienelemente gewählt werden; die Kombinationsgebote gelten entsprechend. Die Wahl der Zusatzfächer bedarf vor der Aufnahme des Studiums der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zusatzprüfung kann nach bestandener Magisterprüfung von Kandidaten abgelegt werden, die die Magisterprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen abgelegt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss vor der Aufnahme des Studiums.

(3) Für die Durchführung, Wiederholung und Bewertung der Zusatzprüfung gelten die Vorschriften entsprechend, die auch im Übrigen im Rahmen der Magisterprüfung Anwendung finden.

(4) Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Wird die Zusatzprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nach bestandener Magisterprüfung abgelegt, erhält der Kandidat hierüber ein besonderes Zeugnis.

§ 20 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Über die Entziehung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er der Beschwerde nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Die Neufassung der Ordnung für die Magisterprüfung vom 29. November 2000 tritt – mit Ausnahme von Absatz 3 - am Tag nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige „Ordnung für die Magisterprüfung“ vom 7. Dezember 1979 – unbeschadet der Übergangsregelung in Absatz 2 - außer Kraft; die bisherigen § 6 Absatz 3 Nr. 7 und § 23 werden rückwirkend zum 1. Juli 2000 aufgehoben.

(2) Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Neufassung dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können innerhalb eines Jahres die Magisterprüfung nach der bisherigen „Ordnung für die Magisterprüfung“ vom 7. Dezember 1979 (ABl. 1981 S. 396) in der Fassung des 14. Änderungsbeschlusses vom 1. Juli 1998 (StAnz . 1999 S. 3732) ablegen.

(3) § 4 Absatz 2 bis 4 treten zum 1. Oktober 2001 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt enden die Amtszeiten der bisherigen gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 24 Aufhebung des Studiengangs und Außerkrafttreten

(1) Prüfungen einschließlich ihrer Wiederholungen können letztmalig im Wintersemester 2016/17 abgelegt werden. Mit Ablauf des Wintersemesters 2016/17 ist der Studiengang ohne weitere Berücksichtigung von Härtefällen oder Prüfungsrücktritten endgültig aufgehoben.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2016/17 tritt diese Ordnung außer Kraft.

Gießen, 29. November 2000

Prof. Dr. phil. Norbert Werner

Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften“

Anlagen

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4)

Verzeichnis der zugelassenen Prüfungsgebiete und Prüfungsfächer

A. Erste und zweite Hauptfächer

1. Prüfungsgebiet Englische Philologie

- Prüfungsfächer:
 - a) Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters
 - b) Neuere englische und amerikanische Literatur
 - c) Didaktik der englischen Sprache und Literatur

2. Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaft

3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie

- Prüfungsfächer:
 - a) Deutsche Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters
 - b) Deutsche Literaturwissenschaft
 - c) Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

4. Prüfungsgebiet Geographie

- a) Geographie
- b) Didaktik der Geographie

5. Prüfungsgebiet Geschichte

- Prüfungsfächer:
 - a) Alte Geschichte
 - b) Mittlere und neuere Geschichte
 - c) Osteuropäische Geschichte
 - d) Didaktik

6. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaften

- Prüfungsfächer:
 - a) Politikwissenschaften
 - b) Soziologie
 - c) Didaktik der Gesellschaftswissenschaft

7. Prüfungsgebiet Klassische Archäologie

8. Prüfungsgebiet Klassische Philologie

- Prüfungsfächer:
 - a) Griechische Philologie
 - b) Lateinische Philologie

9. Prüfungsgebiet Kunstgeschichte

10. Prüfungsgebiet Musikwissenschaft

- Prüfungsfächer:
 - a) Musikwissenschaft
 - b) Musikpädagogik

11. Prüfungsgebiet Turkologie

- Prüfungsfächer:
 - a) Islamwissenschaft
 - b) Semitistik
 - c) Turkologie

12. Prüfungsgebiet Philosophie

13. Prüfungsgebiet Religionswissenschaften

- Prüfungsfächer:
 - a) Evangelische Religion
 - b) Katholische Religion

14. Prüfungsgebiet Romanische Philologie

- Prüfungsfächer:
 - a) Romanische Sprachwissenschaft
 - b) Romanische Literaturwissenschaft
 - c) Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)

15. Prüfungsgebiet Slavische Philologie

- Prüfungsfächer
 - a) Slavische Sprachwissenschaft
 - b) Slavische Literaturwissenschaft

16. Prüfungsgebiet Sportwissenschaft

17. entfallen

18. Prüfungsgebiet Kunstpädagogik

19. Prüfungsgebiet Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)

B. Nebenfächer

1. Die Hauptfächer mit Ausnahme des Faches „Mittlere und Neuere Geschichte“

2. Mittlere Geschichte

3. Neuere Geschichte

4. Historische Hilfswissenschaften

5. Psychologie

Psychologie als Nebenfach umfasst einen abgegrenzten Teilbereich (Schwerpunkt) der Psychologie. Das Studium des Nebenfaches dient der Vertiefung und Erweiterung der mit dem jeweiligen Hauptfach verbundenen beruflichen Qualifikationsgrundlagen durch Hinzunahme psychologischer Inhalte. Als Teilbereich können studiert werden:

- Persönlichkeit und Entwicklung (Entwicklungspsychologie/Differenzielle Psychologie)
- Verhalten und Erleben (Allgemeine Psychologie/Sozialpsychologie)

6. Slavische Sprachwissenschaften (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Serbokroatisch oder Bulgarisch)

7. Slavische Literaturwissenschaft (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Serbokroatisch oder Bulgarisch)

8. Ein anderes Fach aus allen Fachbereichen mit einem Mindestumfang von 36 Stunden, für das eine Studienordnung besteht und die Prüfungsanforderungen feststehen. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem anbietenden Fachbereich.

9. Deutsch als Fremdsprache

10. Angewandte Sprachwissenschaft/Computerlinguistik

C. Studienelemente

(1) Die Wahl der Studienelemente bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

(2) Als Studienelemente können Fächer gewählt werden, die mit einem Mindestumfang von 18 Stunden angeboten werden, insbesondere die unter Buchstabe B aufgeführten Fächer sowie andere Fächer, beispielsweise Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Statistik.

(3) Der Prüfungsausschuß darf nur zustimmen, wenn die Studienelemente eine sinnvolle Ergänzung des Haupt- und Nebenfaches sind.

D. Kombinationsgebote und -verbote

1. Innerhalb einer Fächerkombination kann Didaktik nur einmal gewählt werden und ist stets mit einem weiteren Haupt- oder Nebenfach aus demselben Prüfungsgebiet zu kombinieren. Die Wahl eines Hauptfaches Didaktik schließt die Wahl eines zweiten Hauptfaches nach § 3 Abs. 2 Nr.1 aus. Entsprechendes gilt für das Prüfungsfach Musikpädagogik.

2. Soll die Prüfung in zwei Hauptfächern nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 durchgeführt werden, müssen diese aus verschiedenen Prüfungsgebieten entnommen werden.

3. Aus einem Prüfungsgebiet können nicht mehr als zwei Prüfungsfächer gewählt werden.

4. Kombinationsgebote und -verbote im Prüfungsgebiet Geschichte:

- a) Die Kombination Hauptfach Didaktik der Geschichte - Nebenfach Neuere Geschichte ist nicht zugelassen.
- b) Das Nebenfach Didaktik der Geschichte muß mit einem Hauptfach aus dem Prüfungsgebiet Geschichte kombiniert werden.
- c) Das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften muß mit einem der beiden Hauptfächer Mittlere und Neuere Geschichte oder Osteuropäische Geschichte kombiniert werden.
- d) Die Kombination Nebenfach Mittlere Geschichte - Nebenfach Historische Hilfswissenschaften ist nicht zugelassen.
- e) Das Hauptfach Osteuropäische Geschichte muß mit einem der Nebenfächer Mittlere Geschichte oder Neuere Geschichte kombiniert werden, falls es nicht mit einem Hauptfach aus der Slavischen Philologie (lit. A. Nr. 15) kombiniert wird.

5. Wird das Fach Vor- und Frühgeschichte als Hauptfach gewählt und in ihm die Magister/ Magistraarbeit geschrieben, so kann die Magister/Magistraprüfung nur nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 abgelegt werden.

6. Wird das Fach Philosophie als Hauptfach gewählt, so muß ein Nebenfach oder ein Studienelement aus einem Fachbereich gewählt werden, der den akademischen Grad eines M. A. verleihen kann. Als zweites Hauptfach kann Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie gewählt werden.

7. Die Fächer Slavische Sprachwissenschaft oder Slavische Literaturwissenschaft (lit. A Nr. 15 i. V. mit Buchstabe B Nr. 1) können jeweils nur dann als Nebenfach gewählt werden, wenn das Hauptfach ebenfalls aus dem Prüfungsgebiet Slavische Philologie gewählt wird; sie können aber mit dem Hauptfach Osteuropäische Geschichte kombiniert werden. Die Nebenfächer Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft (lit. B Nr. 6 und 7) können nicht mit einem anderen Fach aus dem Prüfungsgebiet Slavische Philologie kombiniert werden.

8. Das Nebenfach Musikpädagogik muß mit dem Hauptfach Musikwissenschaft und darf nicht mit einem weiteren Didaktikfach kombiniert werden.

9. Die beiden Prüfungsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion können nicht miteinander verbunden werden.

10. Die Kombination Hauptfach Kunstpädagogik und Hauptfach Kunstgeschichte ist nicht zugelassen.

11. Wird das Fach Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft als Hauptfach gewählt, so ist als eines der Nebenfächer ein philologisches Fach außerhalb der Muttersprache der Studentin oder des Studenten zu wählen. Wird es als Nebenfach gewählt, so ist zu empfehlen, als weiteres Fach eine Philologie zu wählen.

12. Das Nebenfach Deutsch als Fremdsprache kann nur in Verbindung mit den Hauptfächern Deutsche Sprachwissenschaft oder Deutsche Literaturwissenschaft studiert werden.

13. Angewandte Sprachwissenschaft/Computerlinguistik

Das Magister-Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft/Computerlinguistik (NF) kann nur in Verbindung mit einem sprachwissenschaftlichen Hauptfach studiert werden.

E. Besondere fachliche Bezeichnung des Abschlusses (zu § 17 Abs. 2)

Fachjournalismus (Geschichte)

1. Wenn das Hauptfach Mittlere und Neuere Geschichte mit dem Nebenfach Didaktik der Geschichte (Schwerpunkt Fachjournalismus Geschichte) und zwei der unter Nr. 2 aufgeführten Studienelemente verbunden wird, wird in das Zeugnis auf Antrag die besondere fachliche Bezeichnung Fachjournalismus (Geschichte) aufgenommen.

2. Als Studienelemente nach Nr. 1 können z. B. gewählt werden:

- a) Politikwissenschaft
- b) Soziologie
- c) Textwissenschaft (Germanistik)
- d) Textwissenschaft (Anglistik)
- e) Kunstgeschichte
- f) Philosophie
- g) Geographie

Anlage 1 lit. C findet Anwendung, wenn ein anderes Studienelement als die Genannten gewählt werden soll.

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2)

A. Lateinkenntnisse, Ersatzleistungen und sonstige Nachweise

für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Prüfungsgebiet Englische Philologie:

Prüfungsfächer a bis c:

im Haupt- und Nebenfach Latinum/Kleines Latinum.

Das Latinum/ Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage 2 B b der Ordnung für die Magisterprüfung).

2. Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaften

im Haupt- und Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen.

3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie:

im Haupt- und Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte.

Latein ist dann notwendig, wenn es das Thema der Magisterarbeit erfordert.

4. Prüfungsgebiet Geographie:

im Haupt- und Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

5. Prüfungsgebiet Geschichte:

Prüfungsfach Alte Geschichte:

a) als Hauptfach:

eine moderne Fremdsprache (im Regelfall Englisch)

Latinum/Großes Latinum

Graecum

b) Nebenfach:

eine moderne Fremdsprache

Latinum (Kleines Latinum)

Prüfungsfach Mittlere und Neuere Geschichte:

a) Hauptfach:

Latinum/Großes Latinum

Englisch

Französisch (Französisch als dritte Fremdsprache kann durch "Französisch für Historiker" nachgewiesen werden).

b) Nebenfach:

entfällt

Prüfungsfach Mittlere Geschichte:

a) Hauptfach:

entfällt

b) Nebenfach:

eine moderne Fremdsprache

Latinum (Kleines Latinum)

Prüfungsfach Neuere Geschichte:

a) Hauptfach:

entfällt

b) Nebenfach:

Englisch

Französisch (An die Stelle von Französisch kann eine andere moderne Fremdsprache oder das Latinum/ Großes Latinum treten).

Prüfungsfach Osteuropäische Geschichte:

a) Hauptfach:

Englisch oder Französisch

Mindestens eine Fremdsprache aus den osteuropäischen Ländern, vorzugsweise Russisch (Russisch als dritte Fremdsprache kann durch "Russisch für Historiker" nachgewiesen werden).

Latinum/ Großes Latinum

b) Nebenfach:

Englisch oder Französisch

Latinum/ Großes Latinum (Das Latinum kann durch den Nachweis von Kenntnissen einer osteuropäischen Fremdsprache, vorzugsweise Russisch, ersetzt werden).

Prüfungsfach Didaktik der Geschichte:

a) Hauptfach:

Englisch

Französisch

Latinum/Großes Latinum

b) Nebenfach:

Latinum

Englisch

Prüfungsfach Historische Hilfswissenschaften:

a) Hauptfach:

entfällt

b) Nebenfach:

eine moderne Fremdsprache

Latinum (Kleines Latinum)

6. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaften:

Prüfungsfächer a - c:

im Haupt- und Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

7. Prüfungsgebiet Klassische Archäologie:

a) Hauptfach:

Latinum/Großes Latinum

Graecum oder Neugriechisch

b) Nebenfach:

Latinum/Großes Latinum

Eine weitere Fremdsprache

8. Prüfungsgebiet Klassische Philologie:

Prüfungsfächer a- b:

Latinum/Großes Latinum

Graecum

9. Prüfungsgebiet Kunstgeschichte:

a) Hauptfach:

Latinum/Großes Latinum

Englisch

eine weitere moderne Fremdsprache

b) Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

10. Prüfungsgebiet Musikwissenschaft:

Prüfungsfächer a- b:

im Haupt- und Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

11. Prüfungsgebiet Turkologie

Latinum/Großes Latinum

Das Latinum/Große Latinum kann durch zwei Fremdsprachen (darunter Englisch oder Französisch) ersetzt werden.

12. Prüfungsgebiet Philosophie:

a) Hauptfach:

Zwei Fremdsprachen (von denen eine Latein oder Griechisch sein sollte)

b) Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

13. Prüfungsgebiet Theologie:

Prüfungsfächer a - b:

a) Hauptfach:

Zwei von drei alten Sprachen (Latinum - Graecum - Hebraicum)

b) Nebenfach:

Latinum oder Graecum oder Hebraicum

14. Prüfungsgebiet Romanische Philologie:

Prüfungsfächer a - b:

a) Hauptfach:

Latinum/Großes Latinum

b) Nebenfach:

Latinum (Kleines Latinum)

Prüfungsfach c:

a) Hauptfach:

Zwei Fremdsprachen

b) Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

15. Prüfungsgebiet Slavische Philologie:

Prüfungsfächer a - b:

im Haupt- und Nebenfach:

Latinum/Großes Latinum

Das Latinum kann auf Antrag durch zwei Fremdsprachen ersetzt werden, wenn dies von der Schwerpunktsetzung her angebracht erscheint.

Nebenfächer Slavische Sprachwissenschaft/Slavische Literaturwissenschaft (Russisch oder Polnisch oder Serbokroatisch) (Anlage 1 lit. C Nr. 6 und 7):

Zwei Fremdsprachen

16. Prüfungsgebiet Sportwissenschaft:

im Haupt- und Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

17.

Entfallen

18. Prüfungsgebiet Kunstpädagogik:

im Haupt- und Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

Prüfungsfach Psychologie (Anlage 1 B 5)

a) Hauptfach:

entfällt

b) Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

19. Prüfungsgebiet Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik):

Im Haupt- und Nebenfach:

Zwei moderne Fremdsprachen und eine weitere Fremdsprache

20. Prüfungsgebiet Deutsch als Fremdsprache:

Im Nebenfach:

Zwei Fremdsprachen

21. Prüfungsgebiet Angewandte Sprachwissenschaft/Computerlinguistik

Im Nebenfach:

Englisch und eine weitere Fremdsprache.

B. Nachweis der Fremdsprachen

Die für die einzelnen Fächer erforderlichen Fremdsprachen sind in der Ordnung für die Magisterprüfung bzw. in den Studienordnungen für die einzelnen Prüfungsfächer im Magisterstudiengang und im Studiengang für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien festgelegt.

Diese Sprachkenntnisse sind, soweit nicht zu Beginn des Grundstudiums vorhanden, am Ende des Grundstudiums (bei der Meldung zur Zwischenprüfung) nachzuweisen.

Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse:

- a) Das Latinum und Graecum gelten als nachgewiesen durch das Latinum bzw. Graecum nach Maßgabe der Hessischen Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum) vom 3. September 1981 (ABl. 1981, S. 639) bzw. nach der Hessischen Verordnung über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen vom 3. September 1981 (ABl. S. 642). Gleichwertige Nachweise anderer Bundesländer sind anzuerkennen.
- b) Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen durch mindestens ausreichend beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind. An die Stelle des Nachweises im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschluszeugnis des Schuljahres der 11. Klasse treten, in dem die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit als mindestens „ausreichend“ beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.

Kann der erforderliche Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht durch mindestens „ausreichend“ beurteilte Kenntnisse nachgewiesen werden, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung der zweiten Fremdsprache in dem in Satz 2 genannten Zeugnis festgestellt sind, so muß sich der Kandidat/die Kandidatin zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen. Die Sprachprüfung wird von einer Professorin/einem Professor, einer Honorarprofessorin/einem Honorarprofessor, einer entpflichteten Professorin/einem entpflichteten Professor, einer Professorin im Ruhestand/ einem Professor im Ruhestand, einer Hochschulassistentin/ einem Hochschulassistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereichs abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von höchstens drei Stunden Dauer durchgeführt werden.

Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Angaben für die Grundkurse in den „einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung“ der Kultusminister-Konferenz-Beschlüsse der Kultusminister-Konferenz:

Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen	29.11.2000	7.20.03 Nr. 1	S. 21
--	------------	----------------------	-------

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (Neuwied: Luchterhand 1982). In Sprachen, für die keine „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ vorliegen, wird in der Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferin/ den Prüfer im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

Anlage 3 (zu § 9)

Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer

1. Klausurbestimmungen

Die Klausur entfällt in den Prüfungsgebieten:

- 10. Musikwissenschaft
- 17. entfallen
- 19. Kunstpädagogik

2. Prüfungsanforderungen in den Prüfungsfächern

Allen Prüfungen liegt das Programm der laut den Studienordnungen angebotenen Veranstaltungen zugrunde.

A. Hauptfächer

1. Prüfungsgebiet Englische Philologie

- a) Prüfungsfach Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Systematische Sprachwissenschaft
- bb) Historische Sprachwissenschaft
- cc) Textlinguistik, Pragmatik
- dd) Soziolinguistik, Psycholinguistik
- ee) Literatur des Mittelalters

- b) Prüfungsfach Neuere Englische und Amerikanische Literatur

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- bb) Literaturgeschichte
- cc) Textarten, Gattungen
- dd) Medienspezifische Textverarbeitung

- c) Didaktik der englische Sprache und Literatur

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Sprachdidaktik
 - (1) Sprachpädagogik und Sprachandragogik
 - (2) Analyse von ausgewählten Lehrmaterial und Lehrgängen
 - (3) Unterrichts- und Interaktionsprozeßanalyseverfahren
- bb) Textdidaktik
 - (1) Literatur- und Textdidaktik
 - (2) Fähigkeit zur Textanalyse und -interpretation
 - (3) Analyse und Aufbereitung landeskundlicher Texte und Informationseinheiten
- cc) Medientheorie und -didaktik
 - (1) Wirkung von Medien und Rezeptions- und Verarbeitungsprozesse
 - (2) Inhalt- und Zielanalyse von Medienverbundprogrammen im Fremdsprachenunterricht

- dd) Evaluations- und Testmethoden
 - (1) Evaluations- und Testverfahren
 - (2) Verfügen über Methoden der Textkonstruktion, der Validierung und Aussagenprüfung

2. Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaften

- a) Gefordert werden Kenntnisse der allgemeinen Grundlagen der Erziehungswissenschaft gemäß Studienordnung des Fachbereichs.
- b) Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in einem der folgende Bereiche:
 - aa) Allgemeine, historische und vergleichende Erziehungswissenschaft
 - (1) Grundzüge der Pädagogischen Anthropologie
 - (2) Geschichte und Pädagogik
 - (3) Vergleichende Erziehungswissenschaften
 - (4) Grundpositionen und Methoden der gegenwärtigen Erziehungswissenschaften
 - bb) Schule und Unterricht
 - (1) Probleme der Curriculum- und Unterrichtsforschung
 - (2) Didaktische und methodische Probleme des Unterrichts
 - (3) Struktur und gesellschaftlicher Auftrag des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland
 - cc) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung
 - (1) Struktur und Aufgaben der institutionellen Erwachsenen- und außerschulischen Jugendbildung
 - (2) Problematik der Freizeitpädagogik
 - dd) Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 - (1) Allgemeine Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 - (2) Lehren und Lernen in der Arbeits- und Berufsausbildung
 - (3) Berufspolitik und Bildungsrecht
 - (4) ein Wahlthema aus einer Nachbarwissenschaft (z. B. Arbeitsrecht, Arbeitsmedizin, Ergonomie, Personalwissenschaft, Organisation)
 - ee) Heil- und Sonderpädagogik
 - (1) Pädagogik der Lernbehinderten Pädagogik der Praktisch Bildbaren

3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie

- a) Prüfungsfach Deutsche Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
 - aa) Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft
 - bb) Sprache und Geschichte
 - cc) Sprachtheorie
 - dd) Literatur des Mittelalters
- b) Prüfungsfach Deutsche Literaturwissenschaft
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
 - aa) Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft

- bb) Literatur und Geschichte
- cc) Ästhetische Theorie, Poetik, Literatur

c) Prüfungsfach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Literaturdidaktik
- bb) Sprachdidaktik
- cc) Didaktik des Deutschen

4. Prüfungsgebiet Geographie

a) Prüfungsfach Geographie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Forschungseinrichtungen der Raumanalyse
- bb) Methoden der Raumanalyse, der Regionalisierung und Regionalprogramme
- cc) Kartographie
- dd) Physische Geographie
- ee) Anthropogeographie
- ff) Regionale Geographie der Industrie- und Entwicklungsländer
- gg) Didaktik der Geographie

b) Prüfungsfach Didaktik der Geographie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Zielsetzungen und Formen geographischen Unterrichts unter wechselnden historisch-politischen und soziokulturellen Bedingungen
- bb) Faktoren und Positionen bei der Grundlegung neuer Curricula
- cc) Strukturelement, Lernziel- und Qualifikationsebenen, die den Richtlinien und Lehrplänen für Geographie in verschiedenen Bundesländern zugrunde liegen
- dd) Stufengerechte Operationalisierung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsmethoden für den Geographieunterricht
- ee) Herstellung und Planung geographischer Medien sowie deren Einsatz
- ff) Organisation und Planung von Unterrichtsprojekten
- gg) Entwicklung von Instrumenten zur Leistungsmessung und -beurteilung
- hh) Wichtige Arbeitsbereiche und Methodenansätze geographiedidaktischer Forschung und Literatur eines ausgewählten Teilbereiches
- ii) Auswertung kotueller Forschungsansätze und -ergebnisse aus der Geographie für die Weiterentwicklung der Lernzielsetzung und der Unterrichtsplanung

5. Prüfungsgebiet Geschichte

a) Prüfungsfach Alte Geschichte

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Arbeitsweisen und Methoden der Alten Geschichte
- bb) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Alten Geschichte
- cc) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Alten Geschichte

(1) in sektoraler Hinsicht

(2) in chronologischer Hinsicht

(3) in regionaler Hinsicht

b) Prüfungsfach Mittlere und Neuere Geschichte

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

aa) Arbeitsweisen und Methoden der Mittleren und Neueren Geschichte

bb) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Mittleren und Neueren Geschichte

cc) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Mittleren und Neueren Geschichte

(1) in sektoraler Hinsicht

(2) in chronologischer Hinsicht

(3) in regionaler Hinsicht

c) Prüfungsfach Osteuropäische Geschichte

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

aa) Arbeitsweisen und Methoden der Osteuropäischen Geschichte

bb) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Osteuropäischen Geschichte

cc) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Osteuropäischen Geschichte

(1) in sektoraler Hinsicht

(2) in chronologischer Hinsicht

(3) in regionaler Hinsicht

d) Prüfungsfach Didaktik der Geschichte

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

aa) Arbeitsweisen und Methoden der Geschichtsdidaktik

bb) Grundfragen der Geschichtstheorie

cc) Gründliche Kenntnisse in den einzelnen Bereichen der Geschichtsdidaktik

Hat der Kandidat beantragt, daß das Zeugnis die besondere fachliche Bezeichnung „Fachjournalismus (Geschichte)“ aufgenommen wird (vgl. Anlage 1 lit. E), werden im Rahmen der Prüfung nach lit. cc) vertiefte Kenntnisse in der Didaktik der Geschichte (Schwerpunkt Fachjournalismus Geschichte) als Kommunikationswissenschaft gefordert.

6. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaft

a) Prüfungsfach Politikwissenschaft

Der Kandidat soll in der Lage sein, politikwissenschaftliche Probleme in ihren verschiedenen Aspekten systematisch und in ihrer geschichtlichen Dimension zu analysieren. Dazu werden vertiefte Kenntnisse aus folgenden Bereichen gefordert:

aa) Politisch-soziale Systeme Deutschlands, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Vergleichende Aspekte zu außerdeutschen politisch-sozialen Systemen.

bb) Politische Theorien

cc) Wirtschaft und Gesellschaft

dd) Internationale Beziehungen

b) Prüfungsfach Soziologie

Grundlage der Prüfungen sind die in den Studienordnungen ausgewiesenen Veranstaltungen und Schwerpunkte.

- aa) Allgemeine Grundlage der Soziologie
- bb) Wahl zwei der folgenden Bereiche

- (1) Soziologische Theorien
- (2) Mikrosoziologie
- (3) Makrosoziologie
- (4) Spezielle Soziologien

- c) Prüfungsfach Didaktik der Gesellschaftswissenschaft

Grundlage der Prüfungen sind die in den Studienordnungen ausgewiesenen Veranstaltungen und Schwerpunkte.

- aa) Analyse einer vom Kandidaten vorgestellten Praxisarbeit, die sich inhaltlich im Regelfalle auf eines der gewählten fachwissenschaftlichen Prüfungsgebiete bezieht und im Praktikum erprobt sein soll.
- bb) Theorie und Geschichte der politischen Bildung und Positionen der Didaktik der Gesellschaftswissenschaften (auch im Vergleich mit anderen Ländern)
- cc) Curriculumtheorie und Curricula der politischen Bildung
- dd) Unterrichtsform
- ee) Methodik und Medien im politischen Unterricht

7. Prüfungsgebiet Klassische Archäologie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Archäologie
- b) Theorien zur antiken Kunst
- c) Geschichte der griechisch-römischen Kunst und Kultur
- d) Grundkenntnisse im Ausgrabungswesen und in einigen archäologischen Hilfswissenschaften
- e) Gründliche Denkmälerkenntnisse in den Gattungen: Antike Plastik, Malerei, Architektur und Kunsthandwerk.

8. Prüfungsgebiet Klassische Philologie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Prüfungsfach Griechische Philologie:
 - aa) Thematik, Methodik und Terminologie der griechischen Philologie
 - bb) Griechische Literaturgeschichte
 - cc) Antike Geschichte
 - dd) Griechische Religion und Mythologie
 - ee) Griechische Sprachgeschichte
 - ff) Übersetzung auch schwieriger griechischer Texte
 - gg) Detaillierte inhaltliche, sprachlich-stilistische bzw. metrische Interpretation griechischer Texte.
- b) Prüfungsfach Lateinische Philologie
 - aa) Thematik, Methodik und Terminologie der lateinischen Philologie
 - bb) Lateinische Literaturgeschichte
 - cc) Römische Religion und Mythologie
 - dd) Lateinische Sprachgeschichte

- ee) Übersetzung auch schwieriger lateinischer Texte
- ff) Detaillierte inhaltlich, sprachlich-stilistische bzw. metrische Interpretation lateinischer Texte.

9. Prüfungsgebiet Kunstgeschichte

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Methoden der Kunstgeschichte (-wissenschaft)
- b) Kunsttheorien
- c) Geschichte der europäischen Kunst und Kultur
- d) Gründliche Denkmälerkenntnis in den Gattungen: Architektur, Malerei, Zeichnung, Druckgraphik, Skulptur und Kunsthandwerk.

10. Prüfungsgebiet Musikwissenschaft

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Prüfungsfach systematische Musikwissenschaft
 - aa) Musiksoziologie
 - bb) Musikpsychologie
 - cc) Musikästhetik
 - dd) Musiktheorie
 - ee) Geschichte der Musik
 - ff) Gestaltungsprinzipien der Musik der Gegenwart.
- b) Prüfungsfach Musikpädagogik
 - aa) Jüngere Entwicklung der Musikpädagogik
 - bb) Gegenwärtige musikpädagogische Konzeptionen unter besonderer Berücksichtigung curricularer Aspekte
 - cc) Anwendung musik- und erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Auswahl und Anordnung von Unterrichtsinhalten des Faches Musik unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe
 - dd) Bestimmung von Lernzielen für den Musikunterricht, Auswahl entsprechender Inhalte und kritische Analyse des Musikunterrichts (einschließlich Lehrer-Schülerverhalten)
 - ee) Motivierung und Strukturierung musikalischer Lernprozesse
 - ff) Bestimmung fächerübergreifender Lernziele im Musikunterricht
 - gg) Arbeitsmittel für die Schule und Fähigkeit, sie kritisch zu beurteilen (Lehrbücher, Instrumentarien, technisch Mittel usw.).

11. Prüfungsgebiet Turkologie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Türkeitürkisch/Osmanisch und eine weitere türkische Sprache
 - b) Vergleichende Sprachwissenschaft im Bereich der Turkologie
 - c) Philologische Methode und Paläographie
 - d) Religionsgeschichte des Islam, Geschichte und Kultur der Turkologie
 - e) Theoretische und methodische Grundlagen der Turkologie
- Außerdem werden Grundkenntnisse der Hilfssprachen Arabisch, Russisch oder Persisch gefordert.

12. Prüfungsgebiet Philosophie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Geschichte der Philosophie
- b) Logische Propädeutik (obligatorisch nur im Hauptfach)
- c) Erkenntnistheorie und Ontologie
- d) Theoretische Philosophie
- e) Praktische Philosophie
- f) Spezielle Philosophie (insbesondere Ästhetik, Biophilosophie, Rechts- und Religionsphilosophie)

13. Prüfungsgebiet Religionswissenschaften

Für die Prüfungsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Biblische Wissenschaften
- b) Systematische Theologie
- c) Historische Theologie
- d) Philosophie, Weltreligionen
- e) Religionssoziologie und Religionspsychologie
- f) Religionspädagogik und Didaktik

14. Prüfungsgebiet Romanische Philologie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Prüfungsfach Romanische Philologie
 - aa) Sprachtheorie und Methoden der Sprachwissenschaft
 - bb) Sprachgeschichte/Sprache und Geschichte
 - cc) Vergleichende romanische Sprachwissenschaft
- b) Prüfungsfach romanische Literaturwissenschaft
 - aa) Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
 - bb) Literaturgeschichte/Literatur und Geschichte
 - cc) Gattungstheorie und Gattungsgeschichte
 - dd) Romanische Literaturbeziehungen
- c) Prüfungsfach Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)
 - aa) Theorie des Spracherwerbs
 - bb) Didaktik, Methodik der Fremdsprachenvermittlung
 - cc) Unterrichtsbezogenen Sprachwissenschaft
 - dd) Textdidaktik (Landeskundedidaktik, Literaturdidaktik)

15. Prüfungsgebiet Slavische Philologie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Prüfungsfach Slavische Sprachwissenschaft
 - aa) Geschichte, Thematik, Methodik und Terminologie der Slavischen Sprachwissenschaft
 - bb) Geschichte einer ost-, west- und südslavischen Sprache
 - cc) Detaillierte literaturwissenschaftliche Textanalyse.

- b) Prüfungsfach Slavische Literaturwissenschaft
 - aa) Geschichte, Thematik, Methodik und Terminologie der Slavischen Literaturwissenschaft
 - bb) Geschichte einer ost-, west- und südslavischen Literatur
 - cc) Detaillierte literaturwissenschaftliche Textanalyse.

16. Prüfungsgebiet Sportwissenschaft

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Sportpädagogik, Sportdidaktik, Sportgeschichte
- b) Trainingswissenschaft, Biomechanik/Bewegungslehre
- c) Sportpsychologie, Sportsoziologie
- d) Sportmedizin

17. entfallen

18. Prüfungsgebiet Kunstpädagogik

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Grundlagen der Kunstpädagogik und Kunstdidaktik
- b) Kunstwissenschaft sowie
- c) künstlerische Fähigkeiten, die in der Regel in einer Ausstellung ausgewählter Arbeiten nachgewiesen werden.

19. Prüfungsgebiet Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Theorie und Methoden der Allgemeinen und Vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Literatur- und Kulturgeschichte in vergleichender Perspektive (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen). Dabei vor allem Literarische und ästhetische Epochen; Gattungsgeschichte im übernationalen Vergleich; Thematologie; Rezeptionsgeschichte und interkulturelle Vermittlungsprozesse
- c) Ästhetische Theorie, Poetik und Literaturtheorie
- d) Kulturanthropologie, Kultursemiotik und Mentalitätsgeschichte. Dabei vor allem: Fragen interkultureller Wechselbeziehungen und Assimilationsprozesse.

B. Nebenfächer

Es gelten die Prüfungsanforderungen des jeweiligen Hauptfaches, jedoch unter Berücksichtigung des Stundenumfanges der Nebenfächer und mit folgenden Maßgaben zu einzelnen Prüfungsgebieten:

1. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaften (vgl. Anlage 1A Nr. 6)

- a) Prüfungsfach Politikwissenschaft
 - aa) Politisch-soziale Systeme Deutschlands, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Vergleichende Aspekte zu außerdeutschen politisch-sozialen Systemen.
 - bb) Wahlweise einer der folgenden Bereiche; wobei die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte aus den einzelnen Bereichen auf Grund der laut Studienordnung angebotenen Veranstaltungen in Absprache mit dem Prüfer erfolgt:

- (1) Politische Theorien
- (2) Wirtschaft und Gesellschaft
- (3) Internationale Beziehungen

- b) Prüfungsfach Soziologie
 - aa) Allgemeine Grundlagen der Soziologie

- bb) Wahlweise einer der folgenden Bereiche:
- (1) Soziologische Theorien
 - (2) Mikrosoziologie
 - (3) Makrosoziologie
 - (4) Spezielle Soziologie
- c) Prüfungsfach Didaktik der Gesellschaftswissenschaften
- aa) Analyse einer vom Kandidaten vorgestellten Praxisarbeit, die sich inhaltlich im Regelfalle auf eines der gewählten fachwissenschaftlichen Prüfungsgebiete bezieht und im Praktikum erprobt sein soll.
- bb) Wahlweise zwei der folgenden Bereiche:
- (1) Theorie und Geschichte der politischen Bildung und Positionen der Didaktik der Gesellschaftswissenschaften (auch im Vergleich mit anderen Ländern)
 - (2) Curriculumtheorie und Curricula der politischen Bildung
 - (3) Unterrichtsforschung
 - (4) Methodik und Medien im politischen Unterricht.
2. Prüfungsgebiet Orientalistik (vgl. Anlage 1A Nr. 11)
- a) In der Islamwissenschaft ist neben der vertieften Kenntnis der arabischen Sprache und Literatur nur die der persischen oder türkischen Sprache und Literatur erforderlich.
 - b) In der Semitistik ist neben der vertieften Kenntnis der arabischen Sprache nur die einer weiteren semitischen Sprache erforderlich.
 - c) In der Turkologie entfällt die vertiefte Kenntnis der weiteren türkischen Sprache. Es kann zwischen der Religionsgeschichte des Islam und des Buddhismus gewählt werden. Aus den Hilfssprachen der Turkologie kann Arabisch und Persisch oder Chinesisch oder Sanskrit gewählt werden.
3. Prüfungsgebiet Romanische Philologie (vgl. Anlage 1A Nr. 14)
- Im Prüfungsfach Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch) (vgl. Nr. 14 lit. c) werden gefordert:
- aa) entweder vertiefte Kenntnisse in den Bereichen A Nr. 14 lit. c aa) bis cc)
 - bb) oder vertiefte Kenntnis in den Bereichen a Nr. 14 Buchst. c aa), bb) und dd).
4. Prüfungsgebiet Slavische Philologie (vgl. Anlage 1A Nr. 15)
- Wird slavische Sprach- oder Literaturwissenschaft als Nebenfach mit nichtslavischen Fächern kombiniert, werden folgende Kenntnisse gefordert:
- a) Grundkenntnisse der Geschichte, Thematik, Methodik und Terminologie der Russischen oder Polnischen oder Tschechischen oder Serbokroatischen oder Bulgarischen Sprach- oder Literaturwissenschaft
 - b) Grundkenntnisse der Geschichte der Russischen oder Polnischen oder Tschechischen oder Serbokroatischen oder Bulgarischen Sprache oder Literatur
 - c) Fähigkeit zur sprach- oder literaturwissenschaftlichen Analyse eines russischen oder polnischen oder tschechischen oder serbokroatischen oder bulgarischen Textes.
5. Prüfungsfach Mittlere Geschichte als Nebenfach (vgl. Anlage 1 B Nr. 2)
- Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Arbeitsweisen und Methoden der mittleren Geschichte
 - b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Mittleren Geschichte

c) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Mittleren Geschichte

- (1) in sektoraler Hinsicht
- (2) in chronologischer Hinsicht
- (3) in regionaler Hinsicht

6. Prüfungsfach Neuere Geschichte als Nebenfach (vg. Anlage 1B Nr. 3)

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitsweisen und Methoden der Neueren Geschichte
- b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Neueren Geschichte
- c) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Neueren Geschichte

- (1) in sektoraler Hinsicht
- (2) in chronologischer Hinsicht
- (3) in regionaler Hinsicht

7. Prüfungsfach Historische Hilfswissenschaften (vg. Anlage 1B Nr. 4)

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a) Beherrschen der Methoden der einzelnen Disziplinen

- (1) Paläographie
- (2) Diplomatik
- (3) Sphragistik
- (4) Chronologie
- (5) Numismatik
- (6) Heraldik
- (7) Mittellatein

- b) Lesen und Interpretation von Handschriften und Urkunden
- c) Fachkenntnisse in - nach Wahl des Kandidaten - zwei bis drei Disziplinen nach lit. a Nr. (1)-(7).

8. Zu einem der im folgenden genannten Studienschwerpunkte/Teilbereiche sind Kenntnisse der Grundlagen, Methoden und der wichtigsten Forschungsergebnisse nachzuweisen:

Schwerpunkt 1: Persönlichkeit und Entwicklung

Schwerpunkt 2: Verhalten und Erleben

9. Prüfungsgebiet Kunstpädagogik

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen:

- a) der Kunstpädagogik und
- b) der Kunstwissenschaft sowie
- c) künstlerischer Fähigkeiten, die in der Regel in einer Ausstellung ausgewählter Arbeiten nachgewiesen werden.

10. Prüfungsgebiet Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik):

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in den Bereichen:

- a) Theorie und Methoden der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Literatur- und Kulturgeschichte in vergleichender Perspektive (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen). Dabei vor allem Literarische und ästhetische Epochen; Gattungsgeschichte im übernationalen Vergleich; Themalogie: Rezeptionsgeschichte und interkulturelle Vermittlungsprozesse
- c) Ästhetische Theorie, Poetik und Literaturtheorie

- d) Kulturanthropologie, Kultursemiotik und Mentalitätsgeschichte. Dabei vor allem: Fragen interkultureller Wechselbeziehungen und Assimilationsprozesse.

11. Prüfungsgebiet Deutsch als Fremdsprache:

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse aus folgenden Bereichen:

- a) Psycholinguistik des Fremdsprachenlernens
- b) Spracherwerbsorientierte Methodik und Didaktik
- c) Didaktik der Landeskunde, Literatur- und Kulturvermittlung
- d) Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik.

12. Prüfungsgebiet Angewandte Sprachwissenschaft/Computerlinguistik:

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse aus folgenden Bereichen:

- a) Angewandte Sprachwissenschaft, insbesondere Texttheorie und Pragmatik
- b) Computerlinguistik, insbesondere Expertensysteme, Dialogsysteme und Mensch-Maschine-Kommunikation
- c) Informatik, insbesondere Grundlagen der Softwareentwicklung.

C. Studienelemente

Die Prüfungsinhalte der Studienelemente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem anbietenden Fachbereich festgelegt.

Anlage 4 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 4)

Studiennachweise

1. Ein Leistungsnachweis setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung voraus, für den Besuch der Nachweis erteilt wird, ein Teilnahmenachweis die regelmäßige und aktive Teilnahme.

2. Zahl der Studiennachweise für einzelne Fächer

2.1 Didaktik der Geschichte:

- a) sechs Leistungsnachweise
- b) ein Teilnahmenachweis,
- c) zwei Praktikumsnachweise

2.2 Kunstpädagogik

a) Hauptfach

- 10 Leistungsnachweise (davon eine schriftliche Hausarbeit)
- 1 Praktikumsnachweis
- 17 Teilnahmenachweise

b) Nebenfach

- 6 Leistungsnachweise (davon eine schriftliche Hausarbeit)
- 9 Teilnahmenachweise

2.3 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)

a) Hauptfach

- 11 Leistungsnachweise
- 1 Praktikumsnachweis

b) Nebenfach

- 7 Leistungsnachweise

2.4 Deutsch als Fremdsprache

Nebenfach

- 7 Leistungsnachweise

2.5 Nebenfach Angewandte Sprachwissenschaft/Computerlinguistik

- 6 Leistungsnachweise

2.6 Psychologie

- Ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Psychologische Methodenlehre:
„Statistik und Testtheorie“
- Ein Leistungsnachweis aus einer Einführungsveranstaltung (Einführung in die Psychologie)
- Zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, darunter mindestens ein Seminar, zum gewählten Schwerpunkt.

Gießen, 07.06.2006

Prof. Dr. R. Borgmeier

Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission
Geisteswissenschaften